

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 17. Mai 2024 – Aktenzeichen G40/2023/234

Kreis Nordfriesland, Gemeinde Viöl

Die Firma Meiereigenossenschaft eG Viöl, Boxlunder Weg 2, 25884 Viöl hat die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch am Standort Boxlunder Weg 2 in der Gemeinde 25884 Viöl (Gemarkung Viöl, Flur 6, Flurstück 390) beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erweiterung des bestehenden Produktionsgebäudes für Walzentrocknung, Fließbett-trocknung (Nachtrocknung), Absackung von Milchpulver (inklusive Mühle/Siebanlagen) einschließlich Produktlager von 1.800 m² auf 2.247 m²
- Wegfall des Richtung Norden zusätzlich angeordneten Produktlagers 2 mit 1.286 m² Fläche
- Erhöhung der Milchmenge von 200.000 t/a auf 250.000 t/a
- Aufstellung eines zweiten Bioreaktors innerhalb der betriebseigenen Kläranlage

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), in Verbindung mit Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), in Verbindung mit Nr. 7.29.1 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens, des Standortes und folgender durch den Vorhabenträger getroffenen Vorkehrungen:

Die beschriebenen baulichen Maßnahmen werden innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 21 „Neue Meierei“ umgesetzt. Der entstehende Flächenverbrauch ist demnach durch diesen B-Plan abgedeckt und war schon bei dessen Aufstellung vorgesehen. Auf die Errichtung des Produktlagers 2 wird verzichtet, so dass sich der Flächenbedarf verringert.

Durch den Neubau der baulichen Anlagen hat die geplante Änderung Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Da jedoch schon Gebäude und Hallen vorhanden sind, ergeben sich durch die Neubauten (zweiter Bioreaktor und bauliche Erweiterung des schon bestehenden Produktionsgebäudes) keine erheblichen Auswirkungen.

Immissionsrelevante Auswirkungen entstehen durch die zusätzlichen Lkw-Bewegungen und durch den Walzentrocknungsprozess bezogen auf die Geräuschsituation. Durch ein schalltechnisches Gutachten wird jedoch nachgewiesen, dass durch Maßnahmen des Schallschutzes die nachteiligen Lärmemissionen den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen nicht überschreiten. Während der Bauphase kann es kurzfristig zu zusätzlichen Lärmimmissionen kommen.

Zusätzliche Geruchsemissionen sind durch die Aufstellung der Walzentrockner nicht zu erwarten, da in diesem Prozess lediglich der Milch das Wasser entzogen wird. Durch die Aufstellung des zweiten Bioreaktors entstehen Geruchsemissionen. Ein Geruchsgutachten weist jedoch nach, dass im Vergleich zum genehmigten Ist-Zustand der Meierei die Beurteilungswerte durch die Zusatzbelastung nur marginal steigen. Die Immissionswerte auf den relevanten Beurteilungsflächen werden nicht überschritten.

Staubemissionen entstehen während der Bauphase und sind zeitlich begrenzt. Im bestimmungsgemäßen Betrieb kommen Staubquellen durch die Herstellung und Verpackung von

Pulver neu hinzu. Diese Stäube werden durch die geplante Filtertechnik aus der Abluft gefiltert. Es ist ein Staubgrenzwert von 10 mg/m³ festgelegt, der durch eine Messung im bestimmungsgemäße Betrieb nachzuweisen ist.

Lichtemissionen sind durch die notwendige Ausleuchtung der Betriebsflächen bereits vorhanden und werden durch die geplante Änderung nicht wesentlich verändert.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU) DE 1421-301 „Immenstedter Wald“ befindet sich in ca. 2 Kilometern Entfernung südöstlich des Plangebietes und ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Mit der geplanten Änderung ergeben sich auch keine Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotop.

Im Rahmen der überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde somit festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.